

§24

Grundsätze der Verantwortlichkeit

(1) Die Verkehrsbetriebe und Verkehrskunden sind für die Verletzung von Pflichten aus dieser Anordnung gemäß dem Zivil- bzw. Wirtschaftsrecht verantwortlich, soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Schadenersatz über den in dieser Anordnung festgelegten Umfang hinaus kann nicht gefordert werden.

§25

Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für Betriebsunregelmäßigkeiten und unrichtige Auskunftserteilung

(1) Entsteht einem Verkehrskunden durch vorzeitige Abfahrt eines Beförderungsmittels ein Schaden, hat der Verkehrsbetrieb diesen im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen.

(2) Der Verkehrsbetrieb ist für den Ausfall oder die verspätete Ankunft eines Beförderungsmittels um mehr als 15 Minuten am Beförderungsziel des Verkehrskunden verantwortlich, sofern er nicht nachweist, daß er für die Gründe des Ausfalls oder der Verspätung nicht verantwortlich ist. Der Verkehrskunde hat unter Angabe des Ausfalls bzw. der Fahrplanabweichung des Beförderungsmittels den ihm hieraus entstandenen Schaden nachzuweisen. Den nachgewiesenen Schaden hat der Verkehrsbetrieb bis zur doppelten Höhe des gezahlten oder zu zahlen gewesenen Beförderungsentgelts zu ersetzen. Der hiernach vom Verkehrsbetrieb zu leistende Schadenersatz muß jedoch im Einzelfall mindestens 2 M betragen. Bei Verkehrskunden, die auf Grund des Tarifs oder anderer Rechtsvorschriften Ermäßigungen in Anspruch nehmen, ist in diesen Fällen das Beförderungsentgelt ohne Ermäßigung für eine einzelne Fahrt zugrunde zu legen.

(3) Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, den Schaden im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen, wenn der Ausfall oder die Verspätung eines Beförderungsmittels durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter herbeigeführt wurde.

(4) Zum Ausgleich von Uhrendifferenzen gelten Abweichungen von der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit bis zu 2 Minuten nicht als Fahrplanabweichungen.

(5) Entsteht einem Verkehrskunden auf Grund unrichtiger Angaben der Abfahrtszeiten in den Aushangfahrplänen auf den Verkehrsstellen ein Schaden, ist der Verkehrsbetrieb für diesen im nachgewiesenen Umfang verantwortlich, sofern nicht eine in geeigneter Weise vom Verkehrsbetrieb bekanntgegebene, kurzzeitig wirksame Fahrplanänderung gemäß § 7 Abs. 3 eingetreten ist.

(6) Entsteht einem Verkehrskunden infolge einer unrichtigen Auskunft einer Auskunftsstelle eines Verkehrsbetriebes über Fahrplanverbindungen gemäß § 8 Abs. 1 ein Schaden, ist der Verkehrsbetrieb für diesen im nachgewiesenen Umfang, höchstens jedoch bis zum Betrag von 100 M, verantwortlich.

(7) Werden vom Verkehrsbetrieb gemäß § 29 vereinbarte Beförderungsleistungen nicht erbracht, hat er dem Verkehrskunden den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, wenn er für die Pflichtverletzung verantwortlich ist.

§26

Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für mitgenommene und aufbewahrte Sachen sowie für Reisegepäck¹

(1) Bei Verlust oder sonstiger Beeinträchtigung des Wertes (Beschädigung) der vom Fahrgast in das Beförderungsmittel mitgenommenen Sachen oder Tiere hat der Verkehrsbetrieb den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, soweit er dafür verantwortlich ist.

(2) Bei Verlust oder verspäteter Auslieferung einer in einer Aufbewahrungsstelle gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. a aufbewahr-

ten Sache oder von Tieren hat der Verkehrsbetrieb den nachgewiesenen Schaden bis zum Höchstbetrag von 500 M je Gepäckstück zu ersetzen, soweit er dafür verantwortlich ist.

(3) Bei Beschädigung einer in einer Aufbewahrungsstelle gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. a aufbewahrten Sache oder von Tieren hat der Verkehrsbetrieb den Betrag der Wertminderung, höchstens jedoch Schadenersatz wie im Falle des Verluste, zu zahlen.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung von in einem Gepäckschließfach untergebrachten Sachen ist der Verkehrsbetrieb für den nachgewiesenen Schaden bis zum Betrag von 300 M je Gepäckschließfach verantwortlich, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf Mängel des Gepäckschließfaches zurückzuführen ist, die der Verkehrskunde gemäß § 21 Abs. 8 nicht erkennen konnte.

(5) Der Verkehrsbetrieb hat bei Beschädigung, Verlust oder teilweiseem Verlust von Reisegepäck den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe des Wertes des Reisegepäcks sowie das für das verlorenegegangene Reisegepäck gezahlte Beförderungsentgelt zu ersetzen. Reisegepäck gilt als verloren, wenn es nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Beförderungsfrist ausgeliefert werden kann.

(6) Der Verkehrsbetrieb hat bei Überschreitung der Beförderungsfrist für Reisegepäck den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, jedoch nicht mehr als 1 M für jedes angefangene Kilogramm des Gewichts des verspätet bereitgestellten Reisegepäcks für jeden angefangenen Tag und höchstens für die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Abforderung durch den Verkehrskunden bis zur Bereitstellung zur Abholung.

(7) Schadenersatz gemäß Abs. 6 kann auch neben Schadenersatz gemäß Abs. 5 gefordert werden. Der vom Verkehrsbetrieb insgesamt zu leistende Schadenersatz darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der bei Verlust des Reisegepäcks zu zahlen wäre.

§27

Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird Beschädigung, Verlust oder teilweiseer Verlust von Reisegepäck, Sachen oder Tieren, die gemäß § 21 Abs. 2 aufbewahrt worden sind, festgestellt oder vermutet, hat der Verkehrsbetrieb den Tatbestand bei eigener Feststellung oder auf Antrag des Verkehrskunden unverzüglich aufzunehmen, sofern der Verlust oder die Beschädigung beim Verkehrsbetrieb entstanden sein könnte.

(2) Der Verkehrskunde hat die Aufnahme des Tatbestandes

- a) bei äußerlich erkennbaren Schäden oder teilweiseem Verlust sofort bei der Entgegennahme,
- b) bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch 3 Tage nach der Entgegennahme

beim Verkehrsbetrieb zu beantragen.

(3) Eine Durchschrift der Tatbestandsaufnahme ist dem Verkehrskunden auszuhändigen oder zu übersenden.

§28

Verantwortlichkeit des Verkehrskunden

(1) Verletzt ein Fahrgast die ihm nach dieser Anordnung obliegenden oder im Beförderungsvertrag vereinbarten Pflichten, ist er zum Ersatz eines dem Verkehrsbetrieb oder Dritten daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn er nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik schuldhaft gehandelt hat.

(2) Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen sind für die Verletzung ihnen nach dieser Anordnung obliegender oder vertraglich vereinbarter Pflichten nach den Bestimmungen des Wirtschaftsrechts verantwortlich.